

Rechtliches zur Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

Zu dem Zeitartikel im Abendblatt vom 14. ds. Mts. schreibt man uns von juristischer Seite:

Angeichts des häufigen Vorkommens von operativen Eingriffen an Kriegsbeschädigten wird eine gesetzliche Regelung der Frage notwendig werden, welchen Einfluß die Weigerung eines Verletzten eine Operation an sich vornehmen zu lassen, auf die ihm zustehende Rente hat.

Wertvolle Richtlinien für den Gesetzgeber finden sich dabei in dem vom Reichsgericht anlässlich eines Schadenersatzprozesses in neuerer Zeit entwickelten Grundsätzen. (Siehe Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 83, S. 15/21.)

Ausweislich dieses Urteils hat sich ein Verletzter unter folgenden Voraussetzungen zur vollständigen oder teilweisen Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit einer Operation zu unterziehen, wobei wir eine auf die Frage der Tragung der Kosten der Operation bezügliche Bedingung als hier gegenstandslos unerwähnt lassen:

1. Die Operation muß nach den Gutachten von Sachverständigen gefahrlos sein, und zwar in dem Sinne, wie überhaupt nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefährlosigkeit gesprochen werden kann, d. h. soweit nicht unvorhersehbare Umstände eine Gefahr bedingen. Damit scheidet, wie das Reichsgericht bemerkt, alle Operationen aus, die im Gegensatz zu der bloßen örtlichen Unempfindlichmachung nur in der Chloroformnarkose vorgenommen werden können, weil hierbei die Möglichkeit eines tödlichen Ausganges trotz sorgfältiger vorheriger Untersuchung der Körperbeschaffenheit des Leidenden im Voraus nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, in welcher Richtung sich das Reichsgericht auch auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes beruft.

2. Die Operation darf ferner nicht mit nennenswerten Schmerzen verknüpft sein.

Diese Voraussetzung verliert u. E. nicht dadurch ihre allgemeine Gültigkeit, daß das Reichsgericht sie auf mit dem Schadenersatzrecht zusammenhängenden Erwägungen stützt.

3. Die Ausführung der Operation muß nach dem Gutachten von Sachverständigen mit Sicherheit eine beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit des Verletzten erwarten lassen, also entweder eine völlige Wiederherstellung oder wenigstens eine sehr erhebliche Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit.